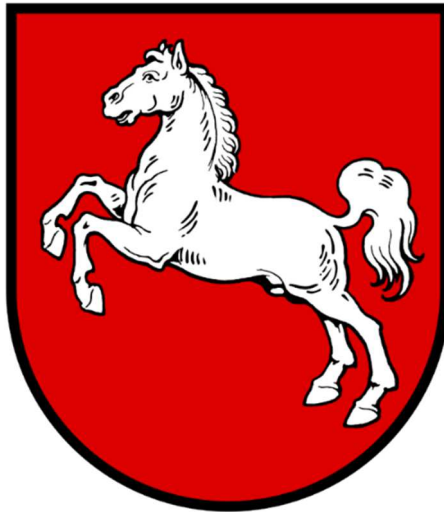


ENTWURF 09.06.2026



## Verhandelt

zu Oldenburg am .... 2026

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Jan J. Kramer**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg

mit dem Amtssitz in Oldenburg (Oldb.),

erschieden heute:

Frau Susanna Suhlrie, geboren am 05.02.1963, geschäftsansässig Ziegelhofstraße 72,  
26121 Oldenburg,

- dem Notar von Person bekannt und vorausgewiesen.

Die Erschienene erklärte zunächst, die nachfolgenden Erklärungen nicht für sich  
persönlich abzugeben, sondern

- als von § 181 BGB 2. Alternative BGB befreite Vorständin der Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Oldenburg unter HRB 218117, Ziegelhofstraße 72, 26121 Oldenburg – nachfolgend „REGIONALWERT AG“,
- als von § 181 BGB 2. Alternative BGB befreite Geschäftsführerin der Regionalwert Bremen & Weser-Ems Beteiligungs – GmbH mit dem Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Oldenburg unter HRB 218664, Ziegelhofstraße 72, 26121 Oldenburg – nachfolgend REGIONALWERT GMBH.

Der beurkundende Notar bestätigt aufgrund heutiger Einsichtnahme in die elektronisch geführten Daten des jeweiligen Handelsregisters die Richtigkeit der vorstehenden Vertretungsabgaben.

Auf Nachfrage erklärte die Erschienene, dass weder der beurkundende Notar noch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen außerhalb ihrer Amtstätigkeit in der nachstehenden Angelegenheit tätig sind oder waren.

Sodann erklärte die Erschienene:

Die REGIONALWERT AG ist alleinige Gesellschafterin der REGIONALWERT GMBH mit Sitz in Bremen, eingetragen unter HRB 218664 bei dem Amtsgericht Oldenburg, deren Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist.

Die REGIONALWERT GMBH soll durch Verschmelzung zur Aufnahme auf ihre alleinige Gesellschafterin, die REGIONALWERT AG verschmolzen werden.

Die vorausgeschickt bat die Erschienene um die Beurkundung von nachfolgenden Erklärungen:

**A.**

**Verschmelzungsvertrag**

zwischen

der Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Oldenburg unter HRB 218117  
als aufnehmende Rechtsträgerin (nachfolgend auch „REGIONALWERT AG“ genannt)

und

der Regionalwert Bremen & Weser-Ems Beteiligungs – GmbH mit dem Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Oldenburg unter HRB 218664 als übertragende Rechtsträgerin (nachfolgend auch „REGIONALWERT GMBH“ genannt).  
- beide zusammen nachfolgend auch „Parteien“ genannt -.

**Präambel**

Mit dem nachfolgenden Verschmelzungsvertrag ist beabsichtigt, die REGIONALWERT GMBH als übertragende Gesellschaft auf die REGIONALWERT AG als übernehmende Gesellschaft durch Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu verschmelzen. Alleinige Gesellschafterin der REGIONALWERT GMBH ist die REGIONALWERT AG mit Sitz in Oldenburg.

Sämtliche Stammeinlagen der REGIONALWERT GMBH sind in voller Höhe eingezahlt.

Handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 01.01.2026, 0.00 Uhr. Steuerlicher Übertragungstichtag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG ist der 31.12.2025, 24.00 Uhr

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## **§ 1**

### **Vermögensübertragung**

(1)

Die REGIONALWERT GMBH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 40ff; 46 ff., 60ff. UmwG auf die REGIONALWERT AG (Verschmelzung durch Aufnahme).

(2)

Eine Gewährung von Geschäftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft findet gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht statt, da sich sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der aufnehmenden Gesellschaft befinden. Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen damit die weiteren Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 – 5 UmwG.

## **§ 2**

### **Keine besonderen Rechte und Vorteile**

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Einzelnen Gesellschaftern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen. Ebenso werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

## **§ 3**

### **Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Buchwertfortführung**

(1)

Die Übernahme des Vermögens der REGIONALWERT GMBH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2026, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft ausgeführt und vorgenommen.

(2)

Der Verschmelzung wird die Bilanz der REGIONALWERT GMBH zum 31.12.2025 - dieser Urkunde beigefügt als **Anlage 1** - als handelsrechtliche Schlussbilanz zugrunde gelegt. Auf ein Verlesen der Anlage 1 wird verzichtet.

(3)

Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31.12.2025, 24.00 Uhr.

(4)

Die REGIONALWERT AG wird die handelsrechtlichen Buchwerte, welche die übergehenden Vermögensgegenstände und Schuldposten in der Handelsbilanz der REGIONALWERT GMBH auf den 31.12.2025, 24.00 Uhr haben, handelsrechtlich fortführen. Die Verschmelzung erfolgt handelsbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven. Die übertragende Gesellschaft wird die übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer auf den 31.12.2025, 24.00 Uhr aufzustellenden steuerlichen Schlussbilanz mit dem steuerlichen Buchwert ansetzen (vgl. § 11 Abs. 2 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft ist hieran gemäß § 12 Abs. 1 UmwStG gebunden. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die übertragende und die übernehmende Gesellschaft in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Verschmelzung erfolgt daher auch steuerlich ohne Aufdeckung stiller Reserven.

#### **§ 4**

##### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Die REGIONALWERT GMBH beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keinen Betriebsrat. Auch die REGIONALWERT AG hat keinen Betriebsrat. Daher hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf Arbeitnehmer oder Betriebsräte.

Gemäß § 20 Abs. 1 S.1 UmwG hat die Eintragung der Verschmelzung die Wirkung, dass das Vermögen der REGIONALWERT GMBH einschließlich der Verbindlichkeiten auf die REGIONALWERT AG übergeht.

#### **§ 5**

##### **Kosten**

Sämtliche Kosten, die durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung der vorliegenden Verschmelzung und insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss des

/..

Verschmelzungsvertrages entstehen, einschließlich der Gebühren für das Handelsregister sowie sämtliche Beratungskosten trägt die REGIONALWERT GMBH als übertragende Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind lediglich die aufgrund der Durchführung der Vermögensübertragung entstehenden Kosten und eine eventuelle Grunderwerbsteuer. Diese Kostenregelung gilt auch für den Fall, dass die Verschmelzung wegen des Rücktritts durch eine der Vertragsparteien oder aus anderen Gründen nicht wirksam wird.

## **§ 6**

### **Grundbesitz**

Die REGIONALWERT GMBH als übertragende Gesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz.

## **§ 7**

### **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31.12.2026 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, gelten abweichend von § 1 Abs. 2 der 31.12.2026 als Stichtag der Schlussbilanz und abweichend von § 1 Abs. 3 als Stichtag der 01.01.2027, 0.00 Uhr, als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungsstichtag). Bei einer weiteren Verzögerung verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31.12.2026 durch Eintragung in das Handelsregister der REGIONALWERT AG wirksam wird, soll die Eintragung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der REGIONALWERT AG einerseits und der ordentlichen Gesellschafterversammlung der REGIONALWERT GMBH andererseits erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2020 beschließen. REGIONALWERT AG und REGIONALWERT GMBH werden dies ggf. durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 31.12. der jeweiligen Folgejahre hinaus weiter verzögert.

**§ 8**  
**Hinweise**

Der Notar hat die Beteiligten auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf folgendes:

1.

Der Verschmelzungsvertrag wird erst mit Eintragung in den Handelsregistern der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft wirksam.

2.

Gläubigern der betroffenen Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

**B.**  
**Gesellschafterbeschlüsse**

Die REGIONALWERT AG hält als einzige Gesellschafterin an der REGIONALWERT GMBH sämtliche Geschäftsanteile. Damit ist ein Verschmelzungsbeschluss bei der REGIONALWERT AG als übernehmende Rechtsträgerin nicht erforderlich, § 62 Absatz 1 UmwG.

Auch ein Gesellschafterbeschluss bei der übertragenden Gesellschaft ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, § 62 Abs. 4 AktG.

**I.**  
**REGIONALWERT GMBH**

**Gesellschafterbeschluss**

Die REGIONALWERT AG hält als einzige Gesellschafterin der REGIONALWERT GMBH hiermit unter Verzicht auf alle im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Form- und Fristvorschriften eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der REGIONALWERT GMBH ab und fasst folgenden Gesellschafterbeschluss:

/..

1.

Dem Verschmelzungsvertrag gemäß Abschnitt A dieser Urkunde zwischen der REGIONALWERT GMBH als übertragende Gesellschaft und der REGIONALWERT AG als übernehmende Gesellschaft wird zugestimmt.

2.

Die dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügte Schlussbilanz der REGIONALWERT GMBH (Verschmelzungsbilanz) zum 31.12.2025 wird festgestellt. Die Erschienene verzichtet auf ein Verlesen der Anlage 1.

### **Weitere rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Der Erschienene gibt für die REGIONALWERT AG weiterhin folgende rechtsgeschäftliche Erklärungen ab:

1.

Die REGIONALWERT AG verzichtet auf eine Klage gegen den Verschmelzungsvertrag sowie auf eine Klage gegen den Verschmelzungsbeschluss.

2.

Auf eine Erstattung eines Verschmelzungsberichtes wird gem. § 8 Abs. 3 UmwG verzichtet.

3.

Auf eine Prüfung des Verschmelzungsvertrages oder des Entwurfes wird gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG verzichtet.

4.

Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG wird verzichtet.

5.

Auf alle weiteren Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen im Hinblick auf die Verschmelzung verzichtet werden kann, wird seitens der REGIONALWERT AG verzichtet.

## **II.**

### **REGIONALWERT AG**

Die REGIONALWERT AG hält als einzige Gesellschafterin an der REGIONALWERT GMBH sämtliche Geschäftsanteile. Damit ist ein Verschmelzungsbeschluss der REGIONALWERT AG als übernehmende Rechtsträgerin nicht erforderlich, § 62 Absatz 1 UmwG.

/..

**C.**  
**Allgemeines**

Die REGIONALWERT AG und die REGIONALWERT GMBH **bevollmächtigen** hiermit - jede für sich -

Die Notarangestellten

- a) Carola Gölitzer,
- b) Josefa Arlt,
- c) Christiane Senß,

- jede einzeln zum Handeln berechtigt -

alle geschäftsansässig Gartenstraße 18, 26122 Oldenburg,

etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde und der in ihr enthaltenen Erklärungen und Beschlüsse vorzunehmen, soweit dies nach Auffassung einer beteiligten Handelskammer bzw. Industrie- und Handelskammer oder eines zuständigen Registergerichts erforderlich ist. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative (Verbot der Mehrvertretung) und einer persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie verursachen einen Schaden vorsätzlich. Von der Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, dessen Vertreter im Amt oder vor einem mit dem beurkundenden Notar in Sozietät verbundenen Notar oder dessen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

Die Wirksamkeit der vorstehenden Vollmachten ist unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde im Übrigen.

Vorstehende Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, die Anlage 1 zur Durchsicht vorgelegt, alles von ihr genehmigt und - wie folgt - eigenhändig unterzeichnet: